



AZ: 813-2015

Weißkirchen a. d. Traun, am 10. Dezember 2015

Bearbeiter:	Herbert Steinhuber
Telefon:	0 72 43 / 56 1 55 DW 14

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 10.12.2015, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt jährlich

a)	je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 141,64
b)	je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 172,30
c)	je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 214,53
d)	je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 429,05
e)	je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 1.414,80
f)	je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€ 1.745,21

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 4,00

2. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt € 2,30 pro Entleerung.

Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € 4,60 pro Entleerung.

3. Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigelegt.
Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,00.

4. Die jährliche Grundgebühr für nicht ständig bewohnte Liegenschaften beträgt € 35,00.

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Abfallgebührenordnung vom 11. Dezember 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Norbert Höpolseder